

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Meinerzhagen – Neufassung 2011**

**Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Meinerzhagen vom 12.04.2011**

## **§ 1 Benutzung**

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meinerzhagen. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die angebotenen Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch zu nehmen. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren im Rahmen der Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Meinerzhagen erhoben. Zur Benutzung ist ein Benutzerausweis erforderlich.

(2) Ein Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personalausweises ausgestellt. Er wird der Antragstellerin / dem Antragsteller nur persönlich ausgehändigt.

(3) Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahres ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Der Benutzerausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Er ist bei Ausschluss von der Nutzung oder aus organisatorischen Gründen auf Verlangen zurückzugeben.

(5) Die Nutzung der Stadtbücherei umfasst das Entleihen von Medien mit Ausnahme des Präsenzbestandes, die Nutzung des Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken sowie die Inanspruchnahme aller angebotenen Leistungen, die nur vor Ort zu nutzen sind. Für Kinder und Jugendliche ist die Nutzung nur im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen möglich.

## **§ 2 Leihfrist, Mahnung und Rückgabe der Medien**

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für DVDs eine Woche.

(2) Die Leihfrist kann dreimal verlängert werden, wenn das betreffende Medium nicht für eine andere Benutzerin/einen anderen Benutzer vorgemerkt ist.

(3) Wird ein Medium, dessen Leihfrist abgelaufen ist und dessen Rückgabe angemahnt wurde, nicht zurückgegeben, so können Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingeleitet werden.

## **§ 3 Behandlung der Medien und Haftung**

(1) Entlehene Medien sind sorgfältig und schonend zu behandeln und insbesondere vor Beschmutzung, Beschädigung, Veränderung und Verlust zu bewahren.

(2) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

(3) Jede Beschädigung oder der Verlust eines Mediums sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin / der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter ist hierfür in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

Für Schäden durch Missbrauch des Benutzerausweises haftet die Ausweisinhaberin/der Ausweisinhaber bzw. der gesetzliche Vertreter.

(4) Im Umgang mit entliehenen Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.

(5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien entstehen.

(6) Personen, die von einer meldepflichtigen Krankheit betroffen sind, dürfen im Interesse der Allgemeinheit die Räume der Stadtbücherei nicht besuchen.

## **§ 5 Verhalten in den Büchereiräumen**

(1) In der Stadtbücherei sind Rauchen und störendes Verhalten nicht erlaubt; der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Tiere, mit Ausnahmen von Blindenführhunden, dürfen in die Büchereiräume nicht mitgebracht werden.

(2) Taschen und ähnliche Behältnisse sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder an der Ausleihtheke zur Aufbewahrung abzugeben. Für persönliches Eigentum übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

(3) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Ausschluss von der Nutzung**

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, sowie Benutzerinnen/Benutzer, gegen die Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt worden sind, können zeitweise oder dauernd von Teilen oder der gesamten Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Meinerzhagen vom 01.04.1983, sowie in der Form vom 06.11.2001 außer Kraft.